

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung „§ 1161 Nr. 1 FwVO“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d) werden nach den Wörtern „der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart“ die Wörter „der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stadtfirewehr“ jeweils durch die Wörter „Freiwilligen Feuerwehr“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Stadtfirewehr“ durch die Wörter „Freiwillige Feuerwehr“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verfahren kann auch durch das Stadtkommando eingeleitet werden. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittmund geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Ortskommando) bzw. dem Ortskommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Stadtkommando) und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittmund erlassen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den

(Claußen)
Bürgermeister